

Besondere Richtlinie für Masterarbeiten

für Online-Hochschullehrgänge der FH des BFI Wien

Erstellt:	Breinbauer Georgi
Geprüft:	Schlattau
Freigegeben durch/am:	FH Kollegium, am 05.03.2025
Gültig ab:	01.04.2025
Ersetzt Version vom:	01.09.2024

I. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle Master-Online-Hochschullehrgänge der FH des BFI Wien nach § 9 FHG.

Die Richtlinie tritt ab 01.04.2025 in Kraft. Es gelten dabei folgende **Übergangsregelungen**: Die Richtlinie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens für alle Studierenden von außerordentlichen Online-Master-Hochschullehrgängen. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Studierende, die am Tag des Inkrafttretens bereits ein Masterarbeitsthema mit der wissenschaftlichen Leitung vereinbart, sowie eine Betreuungsvereinbarung geschlossen haben.

In der gegenständlichen Richtlinie für Masterarbeiten sind jene **(Mindest-) Standards** zusammengefasst, die für Online-Hochschullehrgänge der FH des BFI Wien gelten. Darüber hinaus kann es **lehrgangsbezogene Regelungen** geben, die den Spezifika der jeweiligen Online-Hochschullehrgänge Rechnung tragen und im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie stehen.

II. Allgemeines

1. Der **Studienabschluss** in einem Online-Hochschullehrgang setzt eine positiv beurteilte **Masterarbeit¹** und eine abschließende **Masterprüfung** voraus.
2. Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, mittels welcher der:die Student:in selbstständig, individuell und intensiv eine oder mehrere adäquate **Forschungsfrage(n)** in einem Fachthema des jeweiligen Online-Hochschullehrgangs bearbeitet und beantwortet. Im Hinblick auf die methodische Vielfalt im Rahmen von Masterarbeiten sei insbesondere auf eine eigenständige Erhebung, Auswertung und Veredelung von **empirischen Daten** oder von theoretischen Zugängen hingewiesen.

3. Eine gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist nicht möglich.

¹ Der Begriff Masterarbeit ist mit dem Begriff Master-Thesis gleichzusetzen.

III. Thema der Masterarbeit

4. In der Regel werden die **Themen der Masterarbeit** von den Studierenden selbst vorgeschlagen. Das vorgeschlagene Thema muss einen klaren **Bezug** zum **Curriculum** des Online-Hochschullehrgangs bzw. zum **Forschungsprofil** der FH aufweisen. Im Rahmen von Forschungsprojekten des Online-Hochschullehrgangs bzw. der FH können Themen für Masterarbeiten vergeben werden.

Themenfindung und Aufsetzen des Forschungsdesigns geschehen seitens der Studierenden im Rahmen der Abfassung einer **Disposition**². Eine finalisierte Disposition, die von der Wissenschaftlichen Leitung freigegeben wurde, ist Voraussetzung für den Beginn der Masterarbeit.

5. Eine **Änderung des Masterarbeitsthemas** ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. Jobwechsel). Über den entsprechenden Antrag des:der Student:in entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des jeweiligen Online-Hochschullehrgangs in Absprache mit dem:der Betreuer:in.

IV. Betreuung der Masterarbeit

6. Es ist seitens Leitung Hochschullehrgänge Online dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden eine ausreichende **Anzahl von Betreuer:innen** zur Verfügung steht.

Als Betreuer:innen von Masterarbeiten kommen in erster Linie Lektor:innen des jeweiligen Online-Hochschullehrgangs in Frage. Die Betreuer:innen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Einen **akademischen Abschluss** aufweisen (Minimum Level 7 EQR bzw. äquivalent Master-, Diplomabschluss) und
- b) Lektor:in an der FH des BFI Wien, FH BFI Wien EEC GmbH bzw. Lektor:innen von definierten Kooperationspartner:innen sein,
- c) bzw. die für die Betreuung notwendige **Expertise durch Tätigkeit im fach einschlägigen Bereich** anderer hochschulischer Institutionen nachweisen.
- d) Der:Die Betreuer:in sollte nicht in derselben Organisation des:der zu betreuenden Kandidat:in beschäftigt sein.

Ist eine der Bedingungen (a, b bzw. c) nicht erfüllt, muss die Erstbetreuung bei Online-Hochschullehrgängen durch die Wissenschaftliche Leitung oder eine von ihr nominierte qualifizierte Person übernommen werden.

² Der Begriff Disposition ist mit dem Begriff Exposé gleichzusetzen.

7. Die **Zuteilung der/des Betreuer:in** wird durch die Wissenschaftliche Leitung des Online-Hochschullehrgangs organisiert. Die Wissenschaftliche Leitung des Online-Hochschullehrgangs übernimmt die Kontaktvermittlung zwischen dem/der Studierenden und der/dem Betreuer:in der Masterarbeit.

Die Kontaktvermittlung erfolgt auf elektronischem Weg (E-Mail), begründet den Beginn des Betreuungsverhältnisses und startet den unter Abs. 9 festgesetzten Fristenlauf.

8. Ein **Wechsel der Betreuerin:des Betreuers** ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. der:die Betreuer:in kommt seinen:ihren Betreuungspflichten nicht nach). Über entsprechende Anträge des:der Studierenden entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des jeweiligen Online-Hochschullehrgangs nach Rücksprache mit dem:der Betreuer:in.

V. Fristen für die Erstellung einer Masterarbeit

9. Für die Abfassung der Masterarbeit ist eine **Frist** von **sechs Monaten** gesetzt. Die im Ausbildungsvertrag vereinbarte maximale Studiendauer darf durch das Abfassen der Masterarbeit grundsätzlich nicht überschritten werden.
10. Der **Fristenlauf** setzt an, sobald die Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde. Voraussetzung für die Zuteilung einer Betreuungsperson durch die Wissenschaftliche Leitung des jeweiligen Online-Hochschullehrgangs ist die Freischaltung des letzten Moduls, entsprechend dem Curriculum, vor der Masterarbeit sowie die bestandene und von der Wissenschaftlichen Leitung des jeweiligen Online-Hochschullehrgangs freigegebene Disposition.
11. Kann von dem:der Studierenden die gesetzte Frist **aus triftigen persönlichen oder beruflichen Gründen** (z.B. Unfall, längere Krankheit, Geburt eines Kindes bestätigt durch einen:eine Arzt:Ärztin oder eine Krankenanstalt, wichtige berufliche Gründe bestätigt durch Arbeitgeber:in) nicht eingehalten werden, ist dies von dem:der Studierenden der Wissenschaftlichen Leitung des jeweiligen Online-Hochschullehrgangs unverzüglich zu melden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des:der Studierenden **einmalig eine Verlängerung der vorgesehenen Frist um drei Monate** durch die Wissenschaftliche Leitung gewährt werden, sofern die maximale Studiendauer nicht überschritten wird. Wird es verabsäumt, die Masterarbeit auch innerhalb der gesetzten **Nachfrist** einzureichen, hat das Versäumnis eine negative Bewertung zur Folge.

12. Bei einer nicht **approbierfähigen Masterarbeit oder einem negativen Gutachten** besteht eine dreimonatige Frist zur Überarbeitung gemäß den Anmerkungen des Gutachtens. Danach erfolgt eine erneute Begutachtung.

Bleibt die Frist ungenutzt oder ist die Überarbeitung unzureichend, kann die Arbeit ein drittes und letztes Mal angepasst und innerhalb von drei Monaten erneut eingereicht werden. Die **dritte Abgabe der Masterarbeit** muss **kommissionell** begutachtet werden. Eine Themenänderung ist nicht erlaubt.

Führt auch die dritte Begutachtung zu einem nicht approbierfähigen oder negativen Ergebnis oder wird die Frist nicht genutzt, erfolgt der Ausschluss aus dem Online-Hochschullehrgang.

VI. Formelle Vorschriften

13. Der **Umfang** des inhaltlichen Teils der Masterarbeit sollte im Regelfall zwischen **20.000 und 27.000 Wörter** betragen.
14. Hinsichtlich der Prüfkriterien bezüglich der Approbierfähigkeit und hinsichtlich der Prüfkriterien zur Benotung der approbierfähigen Arbeit sei an dieser Stelle auf das Bewertungsschema „**Gutachten Masterarbeit**“ verwiesen.

Bei der Erstellung der Masterarbeit sind in Absprache mit dem:der Betreuer:in die dem jeweiligen Fach bzw. den Spezifika des Online-Hochschullehrgangs entsprechenden international anerkannten **Zitiervorschriften** anzuwenden.

Weiters wird auf die aktuellen „**Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)**“ der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (↗ [Website ÖAWI](#)), welche einzuhalten sind, verwiesen.

Ebenso ist die „[Leitlinie für geschlechter- und diversitätssensible Sprache und Bildverwendung – für Student:innen, Lektor:innen und Mitarbeiter:innen der FH des BFI Wien](#)“ zu beachten.

VII. Bewertung der Masterarbeit

15. Für das schriftliche Gutachten und die Beurteilung ist das Formular **Gutachten Masterarbeit** zu verwenden. Mittels des Gutachtens werden die Prüfkriterien für die Approbierfähigkeit sowie die Benotung der Masterarbeit festgehalten. Wird festgestellt, dass die Arbeit wegen des Zutreffens eines der angeführten K.-o.-Kriterien nicht approbierfähig oder ungültig ist, erfolgt keine Benotung der Arbeit und die erfolgte Abgabe ist auf die Gesamtzahl der Abgabemöglichkeiten anzurechnen.

16. Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen zu beurteilen und ein Gutachten anzufertigen. Das Gutachten wird an die:den jeweilige:n Studierende:n übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.

17. Die abgegebene Masterarbeit wird einem routinemäßigen elektronischen **Plagiatscheck** unterzogen. Dieser wird automatisiert durchgeführt, sobald die finale Version der Masterarbeit von dem:der Studierenden auf der E-Learning Plattform hochgeladen wird. Das Ergebnis wird im Formular **Gutachten Masterarbeit** dokumentiert. Über die elektronische Prüfung hinaus muss der:die Betreuer:in zusätzliche inhaltliche Plagiatsprüfungen durchführen.

Im Falle eines begründeten Plagiats ist die Masterarbeit für ungültig zu erklären und eine weitere formale und inhaltliche Bewertung der Arbeit entfällt. Die Abgabe ist auf die Gesamtzahl der Abgabemöglichkeiten anzurechnen (§ 20 FHG).

Der Vorfall wird dem:der Akademischen Leiter:in gemeldet, welche:r den:die Student:in verwarnt und die weitere Vorgangsweise festlegt. Im Wiederholungsfall erfolgt automatisch ein Ausschluss vom Studium. Bei begründeten Verdachtsfällen auf Plagiat, Ghostwriting, Fremdautor:innenschaft (z.B. automatisiert erstellte Texte durch Künstliche Intelligenz³) oder andere Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis behält sich die FH des BFI Wien vor, die:den Studierende:n bei der Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FH des BFI Wien vorzuladen.

VIII. Abgabe und Veröffentlichung der Masterarbeit

18. Die **Abgabe der Masterarbeit** erfolgt bei Online-Hochschullehrgängen ausschließlich in **digitaler Form**.

19. Die finale Version der Masterarbeit wird als **PDF-Dokument** durch die Studierenden auf der **E-Learning Plattform** hochgeladen. Als Abgabedatum gilt damit der Stichtag, zu dem das Dokument auf der E-Learning Plattform eingereicht wird. Innerhalb des regulären Fristenlaufs (siehe Abs. 9) und nach Abnahme durch den:die Betreuer:in kann die Masterarbeit zu jedem Zeitpunkt über die E-Learning Plattform eingereicht werden.

³ Weitere Informationen zum erlaubten Einsatz von KI siehe [„Richtlinie des Kollegiums der FH des BFI Wien zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb“](#).

20. Um Einheitlichkeit zu gewährleisten, hat die Masterarbeit bei der digitalen Abgabe folgenden **Dateinamen** zu tragen:

MA Vorname Nachname der Student:in_Abkürzung Bezeichnung Hochschullehrgang_Abkürzung Spezialisierung_Einreichungsdatum der Masterarbeit YYMMTT
(*Beispiel: MA Max Mustermann_ MBA GM_GHM_240421*).

21. Die abgegebene finale Version der Masterarbeit enthält folgende **Einlageblätter**: Bestätigung, dass der:die Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und sich dabei keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient hat ("**Eidesstattliche Erklärung**"); Sperrvermerk (für gesperrte Arbeiten) sowie die Einverständniserklärung zur elektronischen Bereitstellung der Masterarbeit.

22. Für eine Masterarbeit kann gemäß § 19 FHG eine **Sperre bis maximal 5 Jahre ab dem Datum der Einreichung** bei der Leitung Hochschullehrgänge Online beantragt werden. Dafür ist das **Antragsformular „Sperrvermerk“** zu verwenden und der Masterarbeit direkt nach der „Eidesstattlichen Erklärung“ elektronisch beizufügen.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der:die Student:in zeitgerecht glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des:der Studierenden gefährdet sind. Im Falle einer Stattgabe des Antrags auf Sperre ist das entsprechende Antragsformular („**Sperrvermerk**“) von der Leitung Hochschullehrgänge Online zu unterschreiben und zu stempeln.

23. Die approbierte Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung (§ 19 Abs. 2 FHG).

24. Die Leitung der Hochschullehrgänge Online stellt die Weitergabe der digitalen Masterarbeit an die **Bibliothek** und somit für die Einhaltung der **Veröffentlichungspflicht** sicher.